



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 20 17 44, D - 20243 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt
Fachamt Bauprüfung

Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 04 - 68 07
Telefax 040 - 4 27 90 - 48 48
E-Mail wbz@hamburg-nord.hamburg.de

Ansprechpartner: ###

Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 04 - ###

GZ.: N/WBZ/02469/2020

Hamburg, den 17. Februar 2021

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
17.08.2020

Grundstück
Belegenheiten
Baublock
Flurstücke

430-027
3233, 3235, 2615, 3014, 3747

in der Gemarkung: Fuhlsbüttel

Umbau und Erweiterung ehem. Kesselhaus - Gebäude C - für Anlagen der zentralen Kälteversorgung

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Öffnungszeiten des Foyers:

Mo 8:00-15:00
Di 8:00-12:00
Do 8:00-16:00
Fr 8:00-12:00

Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Kellinghusenstraße U1, U3
Tarpenbekstraße Bus 22, 39
Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Genehmigung nach § 8 des Denkschutzgesetzes in der geltenden Fassung für die Veränderungen an der Umgebung eines Denkmals.

Begründung

Bei dem Objekt Röntgenstraße 24, 26 (Röntgenröhrenfabrik C. H. F. Müller, konstituierender Teil des Ensemble Röntgenstraße 24, 26, ehem. Röntgenröhrenfabrik C. H. F. Müller, Fabrikationsgebäude, Gebäudebrücke und straßenseitiges Verwaltungsgebäude) handelt es sich gemäß § 4 DSchG (Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 (HmbGVBl S.142)) um ein geschütztes Denkmal (Baudenkmal). Gemäß §§ 8, 9, 10, 11 DSchG sind Veränderungen genehmigungspflichtig.

2. Das Abwasser aus der zentralen Kälteversorgung, bestehend aus der Wasseraufbereitung und sechs Rückkühlwerken, darf nach einer bestimmten Verweildauer, die sich nach der spezifischen Abbauzeit des jeweils eingesetzten Biozids richtet, über die Einleitstelle S1.6 in das Schmutzwassersiel „Röntgenstraße“ eingeleitet werden.

Begründung

Die genannten Auflagen sind erforderlich, um die Anforderungen an das HmbAbwG zu erfüllen. Die Anforderungen ergeben sich aus dem HmbAbwG § 11a Abs. 4 in Verbindung mit Anhang 31 der Abwasserverordnung. Die Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan	Ohlsdorf 1 mit den Festsetzungen: GE III (VI); GRZ 0,8 ; GFZ 2,0 Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968
Baustufenplan	Fuhlsbüttel / Alsterdorf / Groß und Klein Borstel / Ohlsdorf Westlicher Teil mit den Festsetzungen: M2g Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

46 / 2	Lageplan
46 / 3	Kellergeschoss mit Gründungsebene
46 / 4	Erdgeschoss
46 / 5	Erdgeschoss Zwischenbühne
46 / 6	Dachtragwerk
46 / 7	Dachtragwerk - Dachbühne
46 / 8	Schnitt a-a
46 / 9	Schnitt b-b
46 / 10	Ansicht Nord
46 / 11	Ansicht Süd
46 / 12	Ansicht West
46 / 13	Ansicht Ost
46 / 17	BSK IndBau III-EG
46 / 18	BSK Bau C-EG
46 / 19	BSK Bau C1 + C2-Bühnen
46 / 20	BSK Bau C1-Dachbühne
46 / 21	BSK III-Bau C1-KG

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Die folgende Bauvorlage hat vorgelegen und wurde auf Plausibilität geprüft.

Die darin benannten Maßnahmen sind ergänzend zu den in diesem Bescheid benannten Auflagen umzusetzen.

46 / 16 Brandschutzkonzept – Version 1.0 – Stand 13. August 2020

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

3. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

3.1. **Standicherheit** (Geb. C1, C2)

Hierfür ist der erforderliche Nachweis gemäß § 14 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorIVO) zur Prüfung nachzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung, Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 3

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 1 Vollgeschoss

Transparenz in HH